

Helmut K. Anheier
Sarah Förster · Janina Mangold
Clemens Striebing

Stiftungen in Deutschland 1:

Eine Verortung

 Springer VS

Stiftungen in Deutschland 1:

Helmut K. Anheier · Sarah Förster
Janina Mangold · Clemens Striebing

Stiftungen in Deutschland 1:

Eine Verortung

 Springer VS

Helmut K. Anheier
Berlin, Deutschland

Janina Mangold
Berlin, Deutschland

Sarah Förster
Berlin, Deutschland

Clemens Striebing
Berlin, Deutschland

ISBN 978-3-658-13368-9

ISBN 978-3-658-13369-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-13369-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Umschlagbild: Emilia Birlo

Lektorat: Dr. Cori Antonia Mackrodt

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
Danksagung	XIII
1 Stiftungen Heute: Fragen	1
1.1 Zur Definition der Stiftung	6
1.2 Institutionelle Merkmale des deutschen Stiftungswesens	12
1.3 Forschungsfragen	16
1.3.1 Eingrenzungen	17
1.3.2 Differenzierungen	18
1.4 Ziele, Rollen und Positionierungen	21
1.4.1 Ziele	22
1.4.2 Rollen als Tätigkeitsmuster	27
1.4.3 Positionierungen	34
1.5 Ansätze	40
1.6 Stärken und Schwächen	40
1.7 Beitrag	45
1.8 Überblick	47
2 Grundlagen	49
2.1 Vorgehen	49
2.2 Empirischer Überblick	55
2.3 Differenzierungen	66
2.4 Erstes Resümee und Ausblick	87

3	Wirkungsfelder	89
3.1	Bildung	89
3.1.1	Ziele	92
3.1.2	Rollen	95
3.1.3	Positionierung	102
3.1.4	Stiftungstypen	114
3.1.5	Komparative Stärken und Schwächen.	116
3.1.6	Beiträge von Bildungstiftungen.	117
3.1.7	Zusammenfassung	118
3.2	Wissenschaft und Forschung	120
3.2.1	Ziele	122
3.2.2	Rollen	126
3.2.3	Positionierung	133
3.2.4	Stiftungstypen	140
3.2.5	Komparative Stärken und Schwächen.	141
3.2.6	Beiträge	143
3.2.7	Zusammenfassung	145
3.3	Sozialstiftungen	147
3.3.1	Ziele	149
3.3.2	Rollen	152
3.3.3	Positionierung	157
3.3.4	Stiftungstypen	165
3.3.5	Komparative Stärken und Schwächen.	167
3.3.6	Beiträge	168
3.3.7	Zusammenfassung	170
3.4	Kunst und Kultur	172
3.4.1	Ziele	174
3.4.2	Rollenverständnis	178
3.4.3	Positionierung	185
3.4.4	Stiftungstypen	195
3.4.5	Komparative Stärken und Schwächen.	196
3.4.6	Beiträge	197
3.4.7	Zusammenfassung	198
4	Stiftungen Heute: Antworten	201
4.1	Erste Antworten	202
4.1.1	Differenzierungen	202
4.1.2	Verhältnis zum Staat	204
4.1.3	Verhältnis zur Zivilgesellschaft	207

4.1.4	Modernisierung	210
4.1.5	Komplementarität vs. Substitution	213
4.2	Rollen und Positionierungen	215
4.3	Beitrag, Komparative Stärken und Schwächen	224
4.4	Zum Verständnis von Stiftungen heute	232
4.5	Resümee	234
4.6	Schlussbemerkung	241
Anhang	245
Synopsis des Stiftungs-Dreiecks und des Najam-Modells		245
Bibliographie	247
Abbildungsverzeichnis	263
Tabellenverzeichnis	267

Vorwort

Deutschland weist nach den USA weltweit das vermutlich zweitgrößte Stiftungswesen – mit einer freilich ungleich längeren Tradition – auf. Zu den vielfältigen Rollen, die Stiftungen in der deutschen Gesellschaft zukommen, gab es bisher jedoch kaum Beiträge von mehr als anekdotischer Qualität. Mithilfe eines umfassenden gemischt-methodischen Ansatzes hat sich eine Forschergruppe an der Hertie School of Governance und am Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen der Universität Heidelberg daran gemacht, diese Forschungslücke zu schließen. Die umfangreich zusammengetragenen Daten ermöglichen nicht weniger als eine Bestandsaufnahme des Selbstverständnisses deutscher Stiftungen, ihrer Ziele, Motivationen und Arbeitsweisen sowie ihrer jeweiligen Positionierung gegenüber anderen Akteuren wie Staat, Wirtschaft, Sozialbereich oder Hochschulwesen.

Ein weiteres Ergebnis des Forschungsprojekts ist zudem eine umfassende Kartografie des deutschen Stiftungswesens. Ausführlich diskutiert werden die Effekte der Wirkungsfelder deutscher Stiftungen sowie unterschiedlicher Arbeitsweisen und Budgets auf ihr spezifisches Selbstverständnis. Stiftungen werden jeweils als Ergebnis ihrer Umwelt und ihrer satzungsmäßigen Struktur betrachtet. Mit diesem soziologischen Ansatz setzt die vorliegende Untersuchung bei den sozialen Implikationen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Governance von Stiftungen da an, wo Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre für gewöhnlich aufhören.

Eine Besonderheit des Forschungsprojekts über die „Rolle und Positionierung deutscher Stiftungen“ ist zudem das dahinter stehende Stiftungskonsortium, bestehend aus fünf namhaften deutschen Stiftungen und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Derartige Stiftungs Kooperationen sind in der gegenwärtigen Wissenschaftsförderung noch selten, können aber beispielgebend sein. Die Zusammenarbeit ermöglicht umfangreichere Forschungsprojekte und profitiert zugleich von den Netzwerken und der Expertise der einzelnen Förderpartner.

Die VolkswagenStiftung hat sich in dieser Partnerschaft gerne engagiert, weil sie davon überzeugt ist, dass gelingende Kooperationen zugleich auch den Grundstein dafür legen, dass das jeweilige Vorhaben größere Wirkung erzielen kann. Dies dürfte auch für die Ergebnisse des hier vorgelegten Forschungsprojekts gelten; denn gerade die Betrachtung verschiedener Segmente und Sektoren des deutschen Stiftungswesens erlaubt es, zahlreiche Interessenten in höchst unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen anzusprechen und in künftige Debatten einzubeziehen.

Als eine auf die Forschungsförderung fokussierte Stiftung sind für uns insbesondere die aufgestellten Thesen zu Wissenschaftsstiftungen interessant. Das Unterkapitel zeigt deren Spannungsverhältnis zwischen einerseits dem Wunsch, Tradition und Kultur zu bewahren, – das häufigste Ziel unter den Wissenschaftsstiftungen – und andererseits dem ebenfalls weit verbreiteten Anspruch, innovativ zu sein. Wiederholt fordern sich Wissenschaftsstiftungen bei Stiftungstagen, in öffentlichen Reden oder im kollegialen Austausch gegenseitig dazu auf, weniger „Mainstream“ und mehr „Risiko“ zu fördern. Die vorliegende Arbeit untermauert diesen Anspruch empirisch und bestätigt das große Potential von Stiftungen hierfür. Sie weist jedoch zugleich darauf hin, dass Stiftungen auf diesem Feld vielfach zu zaghaft agieren und so lediglich schwache Impulswirkungen erzielen. Innovationshemmnisse von Wissenschaftsstiftungen sind zum Beispiel eine hohe Überschneidung der Gutachter(innen) mit denen anderer Forschungsförderer, allen voran der DFG, oder auch mangelnde Kapazitäten zur Identifikation von wirklich innovativen und risikobehafteten Vorhaben auf Seiten der Stiftungen selbst.

Faktisch lassen Stiftungen sich häufig in die Rolle eines Kapazitätenerweiterers oder gar eines reinen Bestandsförderers drängen, was auch die vorliegende Untersuchung belegt. Angesichts ihrer im Vergleich zur staatlichen oder privatwirtschaftlichen Forschungsförderung geringen Mittel sollten sie jedoch strategischer vorgehen und mehr kooperieren, Nischen öffentlicher Förderung identifizieren und als Impulsgeber für strukturelle Reformen und neue Themen in einer vielfältigen und finanziell gut ausgestatteten öffentlichen Forschungslandschaft agieren.

In der Tat begreifen sich viele wissenschaftsfördernde Stiftungen wie etwa die VolkswagenStiftung selbst als Initiatoren des Umdenkens und als Ermöglicher von schöpferischen Freiräumen. Sie verteilen ihre Mittel nicht nach dem Gießkannenprinzip, und sie sind auch nicht dazu da, ihre Destinatäre dauerhaft zu alimentieren. Sie haben aber eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe als Vorreiter, Impulsgeber und Wegbereiter für Innovationen. Stiftungen können somit vor allem exemplarisches Gelingen ermöglichen, indem sie zügig auf neue Herausforderungen eingehen und schneller als Staat und Wirtschaft tragfähige Konzepte entwickeln. Sie können den Blick auf Nischen richten, die sonst weitgehend außer Acht blieben, wie dies beispielsweise für die neuen Förderinitiativen „Experiment!“ und „Originalitätsver-

dacht?“ der VolkswagenStiftung der Fall ist. In beiden Bereichen geht es darum, radikal neue Forschungsideen, die etabliertes Wissen grundlegend herausfordern, unkonventionelle Hypothesen, Methoden oder Technologien etablieren wollen oder ganz neue Forschungsrichtungen in den Blick nehmen, mit einer Startförderung zu versehen. Derartig hoch innovative Vorhaben mit unsicherem Ausgang finden derzeit über das in Deutschland etablierte Förderangebot kaum Berücksichtigung. Deshalb sieht die VolkswagenStiftung hier ein besonderes Wirkungsfeld.

Ein weiterer Schwerpunkt im Portfolio der VolkswagenStiftung war und ist die Förderung von herausragenden Forscherpersönlichkeiten. Hier ist es der Stiftung beispielsweise gelungen, durch die Mitte der 1990er Jahre einsetzende Förderung von selbstständigen Nachwuchsgruppen in deutschen Universitäten einen wichtigen Impuls für die Reform der Personalstruktur zu geben. Letzteres hat sich dann mit der Etablierung der Lichtenberg-Professuren und der mit ihnen verbundenen Tenure Track-Option ab 2003 fortgesetzt. Mit den neuen Freigeist-Fellowships sollen nunmehr Nachwuchswissenschaftler(innen) in der Frühphase ihrer Karriere Möglichkeiten erhalten, neue Wege zu gehen, Freiräume zu nutzen und – wenn nötig – auch gegen den Strom zu schwimmen. Freigeist-Fellows sollen neue Horizonte erschließen, kritisches Analysevermögen mit außergewöhnlichen Perspektiven und Lösungsansätzen verbinden. All diese Programme sind stets mit einer längeren Förderdauer von fünf bis acht Jahren verbunden und bieten somit hinreichenden Spielraum, wissenschaftliche Kreativität, Originalität und Produktivität in der für eine Forscherpersönlichkeit entscheidenden Lebensphase zwischen 30 und 40 Jahren gezielt zu fördern und für den Aufbau neuer Forschungsfelder fruchtbar zu machen. Auf diese Weise können Stiftungen nicht nur herausragenden Talenten mit bescheidenen Mitteln zu ihrem individuellen Forscherglück verhelfen, sondern zugleich durch exemplarisches Gelingen Impulswirkungen für öffentlich-finanzierte Einrichtungen erzielen.

Abschließend bleibt mir nur zu wünschen, dass deutsche Stiftungen an den Herausforderungen der kommenden Jahre – beispielsweise die anhaltende Niedrigzinsphase, ein kooperativeres Miteinander oder das kontinuierliche Ausloten der eigenen Rolle – weiter wachsen werden und gleichermaßen Raum für mehr Professionalität und mehr bürgerschaftliches Engagement bieten. Die vorliegende Untersuchung kann sicherlich dabei helfen, das deutsche Stiftungswesen und seine Denkweisen besser zu verstehen.

Dr. Wilhelm Krull
Generalsekretär der
VolkswagenStiftung
Hannover, im Juli 2016

Danksagung

Der vorliegenden Untersuchung liegt ein dreijähriges Kooperationsprojekt der Hertie School of Governance und des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg zugrunde. Das in seiner empirischen Spannweite bisher in Deutschland einzigartige Projekt wäre ohne das Zutun zahlreicher Unterstützer nicht möglich gewesen.

Unser Dank gilt zuallererst unseren Förderpartnern: der Fritz Thyssen Stiftung, der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, der Robert Bosch Stiftung, der Stiftung Mercator, der VolkswagenStiftung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft.

Für ihre erhebliche organisatorische Unterstützung und die Kommunikation mit den Förderern bedanken wir uns vielmals bei Franziska Pfeifer. Zu Dank verpflichtet sind wir auch Petra Scheunemann und Julia Brix, die mit ihrer Arbeit einen substanziellen Beitrag in den Bereichen Kunst und Kultur sowie Advocacy geleistet haben. Unser Dank gilt außerdem Olga Kononykhina für ihren Beitrag bei der Clusteranalyse.

Wir bedanken uns zudem bei unseren Kooperationspartnern. Aufgrund der Zusammenarbeit mit TNS Infratest Politikforschung wurde eine repräsentative Organisationsbefragung deutscher Stiftungen ermöglicht. Um den entstandenen Datensatz der Forschung nach Projektabschluss frei zugänglich zur Verfügung zu stellen und dessen nachhaltige Nutzung zu ermöglichen, wurden die erarbeiteten quantitativen Daten dem Team von „Zivilgesellschaft in Zahlen“ (ZiviZ) rund um Holger Krimmer übergeben.

Den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats unseres Forschungsprojekts danken wir für die Bereitstellung ihrer Expertise: Frank Adloff, Luc Tayart de Borms, Josef Janning, Heike Kramer, Barbara Monheim, Kenneth Prewitt, Gerry

Salole, Andreas Schlüter, Hans-Georg Soeffner, Rupert Graf Strachwitz und Birgit Weitemeyer.

Für die Unterstützung bei der Präsentation unserer Ergebnisse auf internationaler Bühne bedanken wir uns zudem bei Gerry Salole und seinem Team vom European Foundation Center in Brüssel.

Zuletzt wäre unsere Untersuchung ohne den Zugang zu Stiftungen in der vorliegenden Detailliertheit und Fülle an konkreten Beispielen so nicht möglich gewesen. Die Experteninterviews und Fokusgruppen eröffneten uns zudem ein greifbares Bild von relevanten Themen, der Selbst- aber auch der Fremdwahrnehmung deutscher Stiftungen in ihren jeweiligen Wirkungsfeldern. Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern an diesen Formaten!

Berlin im Sommer 2016

Helmut K. Anheier
Sarah Förster
Janina Mangold
Clemens Striebing

Das deutsche Stiftungswesen hat sich in den vergangenen drei Jahrzehnten beachtlich entwickelt. Recht eindeutig belegen die Gründungsdaten der letzten Dekaden wie sehr das deutsche Stiftungswesen zumindest zahlenmäßig ein Produkt der Gegenwart ist: Sieben von zehn (71%) der heute in Deutschland bestehenden fast 19.000 Stiftungen wurden seit 1990, dem Jahr der Wiedervereinigung, gegründet und jede zweite (54%) seit der Jahrtausendwende.¹ Umgekehrt lässt sich feststellen, dass nur 6% der bestehenden Stiftungen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg stammen, und von diesen lediglich 3% vor 1871 gegründet wurden.

Es scheint neues Leben in die alt-ehrwürdige Institution der Stiftung gekommen zu sein, die in Deutschland auf eine weit über 1.000-jährige Tradition zurückblicken kann. Stiftungen hatten während ihrer letzten Blütezeit im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert wesentlich zur Linderung sozialer Notlagen, zur Entwicklung der Wissenschaft, zum Bildungsangebot oder zur kulturellen Vielfalt der schnell wachsenden Städte beigetragen.² Sie trugen sicherlich zur Modernisierung des Landes bei, blieben aber letztlich im engen Korsett eines autokratischen Systems verhaftet. Das aufstrebende Bürgertum war die treibende Kraft dieser Entwicklung. Obwohl die Stifter der damaligen Zeit sich selten vom wilhelminischen

1 Diese Angaben beruhen auf dem für diese Untersuchung eigens zusammengestellten Basisdatensatz mit Stichjahr 2014. Weitere Erläuterungen zu diesem Datensatz finden sich im anschließenden Kapitel zur Vorgehensweise und den empirischen Grundlagen. Für Gründungsdaten ist folgendes zu berücksichtigen: Für 1.046 Stiftungen im Basisdatensatz liegt kein Gründungsdatum vor. Schließt man diese Fälle aus der Berechnung aus, sind die Werte wie folgt: 75% seit 1990; 57% seit 2000; 6% vor 1914 und 3% vor 1871.

2 Adam et al. 2009; von Reden 2015; Adam und Lingelbach 2013.

Staat abkehrten oder sich gar gegen ihn wandten, bestanden dennoch Freiräume für zivilgesellschaftliches Engagement.³

An den Boom der Gründerzeit schlossen die politischen und wirtschaftlichen Einbrüche in der ersten Hälfte des vorherigen Jahrhunderts an. Krieg und Inflation, Diktatur und wieder Krieg, führten wiederholt zum wirtschaftlichen Zusammenbruch. Die epochalen Ereignisse dieser unsicheren, gerade einmal gut drei Jahrzehnte andauernden Zeit, brachte viele tiefe Zäsuren, die auch zum Niedergang des Stiftungswesens führten. Mit Ende der 1940er setzte eine fast ebenso lange Periode der Stagnation ein.⁴ Die relative Bedeutungslosigkeit des Stiftungswesens über weite Teile des 20. Jahrhunderts – von 1918 bis in die 1980er – ist jedoch lange überwunden und hat einer veritablen und anhaltenden Hausse Platz gemacht. Aber weist das stark gewachsene und recht junge Stiftungswesen Deutschlands, getragen von Wohlstand und politisch-wirtschaftlicher Stabilität, auch auf neue Entwicklungen in den Zielvorstellungen und Arbeitsweisen von Stiftungen hin?

Das Wachstum des Stiftungswesens seit den späten 1980er Jahren findet sicherlich in einem anderen gesellschaftlichen Rahmen statt, als dies etwa in der spät-wilhelminischen Zeit oder auch noch in der frühen Bundesrepublik der Fall war. Richtig ist auch, dass Stiftungen heute Teil einer Gesellschaft mit gewachsener Demokratie und hoher Stabilität aber auch großer Vielfalt und Dynamik sind. Wie sehen sich Stiftungen in der modernen Gesellschaft? Grenzen sie sich bewusst von öffentlichen Aufgaben ab, sehen sie sich eher als sinnvolle Ergänzung zum Staat oder spielen solche Fragen keine Rolle in ihrer Selbstwahrnehmung? Was bedeutet ein zahlenmäßig erstarktes Stiftungswesen für das Verhältnis der Stiftungen zum Staat, zur Wirtschaft und zur Zivilgesellschaft? Handelt es sich hier um eine Fortschreibung von institutionellen Mustern, die in der Literatur einerseits als staatsnah gar korporatistisch beschrieben werden? Oder kann andererseits die Stiftung als Ausdruck einer aktiven Zivilgesellschaft angesehen werden?

Könnte auch beides der Fall sein und das deutsche Stiftungswesen einen dualen Charakter aufweisen? Demnach wären insbesondere die operativen Stiftungen, die Krankenhäuser, Pflegeheime oder Bildungseinrichtungen betreiben, stark in den subsidiär strukturierten Wohlfahrtsstaat eingebettet. Hingegen hätte ein weiterer Teil, vermutlich die Mehrzahl der seit den 1990er Jahren neu gegründeten Förderstiftungen, eine eher zivilgesellschaftliche Orientierung im Sinne sozialer Selbstorganisation (Adloff et al. 2007).

3 Zur geschichtlichen Entwicklung des Dritten Sektors in Deutschland siehe Anheier und Seibel 2001:30 ff.; zur Verbands- und Interessenpolitik siehe Nipperdey 1992: 576-595.

4 Adam und Lingelbach 2013; Adam et al. 2009.

Dem dualen Bild eines eher operativ-wohlfahrtsstaatlich und eines eher fördernd-zivilgesellschaftlich orientierten Stiftungswesens steht ein weiteres gegenüber: Auf der einen Seite findet sich eine relativ kleine Gruppe großer Förderstiftungen mit geschultem Personal, die ein Stiftungsvermögen von vielen Millionen gar Milliarden Euro professionell verwaltet und entsprechend des Stiftungszwecks einsetzt. Auf der anderen Seite hingegen eine zahlenmäßig viel größere Gruppe von kleinen Stiftungen, die mit einem im Vergleich bescheiden anmutenden Vermögen von oft wenigen hunderttausend Euro ausgestattet ist und ehrenamtlich geleitet wird.

Diese Differenzierung des deutschen Stiftungswesens wird in der Literatur zwar vereinzelt angesprochen (Adloff et al. 2007; Strachwitz 2010), ist aber bisher kaum empirisch weiter verfolgt und in ihren Implikationen untersucht worden. Insbesondere wird zu fragen sein, ob das Wachstum des deutschen Stiftungswesens auf operative und fördernde, kleinere und größere Stiftungen gleichermaßen zutrifft, oder ob das Wachstum eher in dem einen oder anderen Bereich stärker oder schwächer ausfällt.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die derzeitige Blüte des deutschen Stiftungswesens nicht mit einer höheren politischen und öffentlichen Wahrnehmung, gar Debatte, einhergeht, die Stiftungen bestimmte Rollen, Aufgaben oder Kompetenzen zuschreibt oder entsprechende Ergebnisse einfordert.⁵ Politisch fand in den späten 1990er Jahren eine Reformdiskussion statt, indirekt angestoßen von der sogenannten „Hau-Ruck-Rede“ des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog,⁶ effektiv verfolgt und in den politischen Diskurs der Parlaments eingebracht von der Bundestagsabgeordneten Antje Vollmer (Bündnis 90/Die Grünen) und begleitet von einem Expertengremium unter der Federführung der Bertelsmann Stiftung (1999).

Dieser Diskurs führte ab den 2000er Jahren schrittweise zu eher behutsamen Stiftungsreformen⁷, die im Wesentlichen eine Abkehr vom Konzessionssystem,

5 Die amerikanische Debatte zum *Giving Pledge* 2010-11 wurde „von außen“ angestoßen und hatte wenig Auswirkung auf eine breitere und tiefere Diskussion zur Rolle deutscher Stiftungen und Stifter. Auch gelegentliche Kritiken, welche die eine oder andere größere deutsche Stiftung zum Gegenstand haben, oder auf Missstände der ein oder anderen Art, ob gerechtfertigt oder nicht, hinweisen, hatten bisher keine generellere Debatte zur Positionierung und Rolle deutscher Stiftungen auslösen können - ganz entgegen der induzierten Erwartung der jeweiligen Autoren (z.B. Schuler 2010; Holland-Letz 2015; Jacobi 2009).

6 Herzog 1997; 1998.

7 Gesetz zur steuerlichen Förderung des Stiftungswesens (2000); Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts (2002); Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaft-

Steuererleichterungen für Stifter, eine betriebswirtschaftliche Besserstellung von Rücklagen und die Verbrauchsstiftung brachten. Seit den späten 1990er Jahren hat es in Bezug auf das Stiftungswesen weder breiter angelegte politische Diskussionen in den Parteien noch nennenswerte Initiativen der Interessenverbände gegeben, die auch grundlegendere Fragen zu Rolle, Positionierung und Beitrag von Stiftungen thematisiert hätten.

Was die öffentliche Wahrnehmung betrifft, so herrscht in Deutschland ein recht diffuses Bild vor. Einerseits wird die altruistische Motivation von Stiftern durchaus anerkannt, andererseits werden Stiftungen als Steuersparmodelle oder Prestigeobjekte wahrgenommen.⁸ Strachwitz sieht Stiftungen mit einem öffentlichen Meinungsspektrum konfrontiert, welches von 'Hochburgen des Konservatismus' bis 'Spielwiesen der Reichen' und von 'spinnerten' Einrichtungen bis hin zur selbstlosen Abgabe von Privatvermögen für öffentliche Zwecke reicht.⁹ Die bekannteste Stiftung ist nach Umfragen die Stiftung Warentest. Vom Deutschen Bundestag 1964 gegründet und auf Platz 3 gefolgt von der Konrad-Adenauer Stiftung, handelt es sich in beiden Fällen nicht um Stiftungen, die auf gemeinnützigem bürgerschaftlichen oder unternehmerischen Engagement sondern auf parlamentarischen Maßnahmen beruhen.¹⁰

Zudem – und anders als in den USA, Großbritannien oder auch auf der internationalen Ebene – gibt es in Deutschland keine institutionalisierte Reflexion über Stiftungen. Weder werden Stiftungen kritisch-konstruktiv kommentiert,¹¹ noch existieren regelmäßige Diskussionsforen oder Plattformen in denen sich Vertreter der Stiftungen mit Politik und Wissenschaft austauschen könnten. Auch die mediale Öffentlichkeit ist im internationalen Vergleich wenig ausgeprägt, abgesehen

lichen Engagements (2007); Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (2013).

8 Eine vom Bundesverband Deutscher Stiftungen 2015 beauftragte Bevölkerungsumfrage ergab, dass 69% der Befragten durchaus glauben, dass Menschen einen Teil ihres Vermögens in eine gemeinnützige Stiftung geben, um etwas Gutes zu tun, aber 38% Steuerersparnisse und 34% Vorteilssuche damit verbinden (Bundesverband Deutscher Stiftungen (2015; 2010a); Köcher et al. 2013).

9 Zitiert nach Brummer (1996: 3).

10 Auf Platz 2 des Bekanntheits-Rankings liegt der WWF-Deutschland und auf Platz 4 die Bertelsmann Stiftung (Köcher et al. 2013).

11 In den USA gibt es u.a. den „Chronicle of Philanthropy“, „Philanthropy Daily“, „The New York Times – Philanthropy“, „Huffington Post – Philanthropy“ und den „Stanford Social Innovation Review“; in Großbritannien berichtet „The Guardian“ regelmäßig über Philanthropie als Teil des dritten oder gemeinnützigen Sektors. International dient z.B. die Zeitschrift „Alliance“ als Informations- und Debattenorgan.

von dem Stiftungswesen nahestehenden Zeitschriften und Publikationsreihen von entsprechenden Verbänden und Beratungshäusern.¹²

Das diffuse Bild der Stiftungen in der Öffentlichkeit kann durchaus mit dem ebenfalls recht diffusen Stiftungsbegriff selbst zusammenhängen. Die Stiftung wird zwar im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eingeführt, aber der Name „Stiftung“ ist rechtlich weder geschützt, wie etwa die Aktiengesellschaft oder die GmbH, noch im BGB mit einer entsprechenden Governance-Struktur weiter ausgestaltet.¹³ Die minimal-rechtliche Definition des BGB erfasst nur einen Teil der vielfältigen Erscheinungsformen von Stiftungen.

Zu erwähnen wären in diesem Zusammenhang die politischen Stiftungen¹⁴, die keine Stiftungen im Sinne des BGB sind, sondern eingetragene Vereine, also Personengesellschaften, die nach einem festgelegten Schlüssel aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Auch außerhalb der Politik finden sich zahlreiche Vereine, die sich selbst als Stiftung bezeichnen: die Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung e.V., die Ernst & Young Stiftung e.V. oder der Helmholtz-Fonds e.V. Dann findet sich die Stiftung Polytechnische Gesellschaft¹⁵, die vereinsähnlich organisiert ist, neben der Klosterkammer Hannover, die eben keine Kammer, sondern eine Landesbehörde ist und vier öffentlich-rechtliche Stiftungen verwaltet. Große Sozialunternehmen können ebenfalls als Stiftung auftreten, so z.B. die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.¹⁶ Und schließlich ist eine der weltweit größten

12 Beispiele sind „Stiftung & Sponsoring“, „Philanthropie und Stiftung“ sowie das „Magazin Stiftungswelt“.

13 Die Stiftung bürgerlichen Rechts ist in den §§ 80 ff. BGB geregelt. Der Begriff „Stiftung“ ist jedoch weder im BGB noch in den Stiftungsgesetzen der Länder definiert (Bamberger und Roth 2012; Grooterhorst 2016).

14 Politische Stiftungen in Form des Vereins sind parteinahe Stiftungen wie die Konrad-Adenauer-Stiftung (CDU), die Hanns-Seidel-Stiftung (CSU), die Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD), die Heinrich-Böll-Stiftung (Grüne) und die Rosa-Luxemburg-Stiftung (Die Linke). Nur die Friedrich-Naumann-Stiftung (FDP) ist tatsächlich eine Stiftung bürgerlichen Rechts (Bundeszentrale für Politische Bildung 2016).

15 Die Stiftung Polytechnische Gesellschaft ist in ihrer Struktur dem Verein nahe, ist jedoch eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat neben dem Vorstand und einem Stiftungsrat noch drei weitere Gremien: einen Präsidialausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie die Stiferversammlung. Die Stiferversammlung entlastet den Vorstand und wählt die Mitglieder des Stiftungsrats. Ihr gehören automatisch alle Mitglieder der Polytechnischen Gesellschaft e.V. an.

16 Die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel sind ein Verbund der „Stiftung Bethel“, der „Stiftung Nazareth“, der „Stiftung Sarepta“ und der „Hoffnungstaler Stiftung Lobetal“. Diese Stiftungen teilen sich denselben Vorstand und Verwaltungsrat, wodurch sie organisatorisch verbunden sind (Bethel 2016a). Es handelt sich um eine kirchliche

Lebensmittelketten, Lidl, eine Stiftung, wenn auch nicht gemeinnützig.¹⁷ Es ließen sich leicht weitere Beispiele anführen, die verdeutlichen, wie ungenau der Begriff Stiftung geführt und gehandhabt wird.

Natürlich gibt es sie aber auch und in hoher Zahl: die prototypische Stiftung. Von einem privaten Stifter gegründet, als Stiftung des bürgerlichen Rechts verfasst und von der jeweiligen Stiftungsaufsicht entsprechend anerkannt, verfolgt sie selbstlos, direkt und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die sie mit ihren Vermögenserträgen verwirklicht. Die in der Kinder- und Jugendhilfe operativ tätige Berliner Stiftung Jona, die fördernde und auf Krebsforschungsförderung spezialisierte Wilhelm Sander-Stiftung oder die Siemens Stiftung, welche eine Vielzahl an Projekten in den Bereichen Bildung, Kultur und Entwicklungskooperation fördert, sind trotz ihrer beträchtlichen Unterschiede hinsichtlich der Höhe des Vermögens, ihrer Zwecksetzung und der Arbeitsweise geeignete Beispiele.¹⁸

1.1 Zur Definition der Stiftung

In zivilrechtlich geprägten Staaten wie Deutschland, Österreich, der Schweiz oder den Niederlanden ist das Vermögen die Essenz einer Stiftung als Rechtspersönlichkeit. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zum gemeinnützigen Verein, der sich über seine Mitglieder konstituiert.¹⁹ Das Bürgerliche Gesetzbuch vermeidet eine konkrete Begriffsbestimmung und nennt stattdessen drei notwendige Voraussetzungen der Gründung einer Stiftung: (i) einen oder mehrere spezifische

Stiftung privaten Rechts, die der Aufsicht der Evangelischen Kirche von Westphalen unterstellt ist. Die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel schauen auf eine 140-jährige Geschichte zurück und sind heute eines der größten Sozialunternehmen im Gesundheits- und Pflegebereich in Deutschland (vgl. Bethel 2016b).

- 17 Lidl ist ein komplexes Rechtskonstrukt: „Organisatorisch ist Lidl in verschiedene Einheiten unterteilt: die Lidl Stiftung & Co. KG (Lidl International) sowie die Landesgesellschaften. Lidl International bündelt am Standort Neckarsulm Kompetenzen in den Bereichen Vertrieb, Beschaffung, IT, Logistik, Verwaltung, Einkauf, Bau und Immobilien und steht den Landesgesellschaften mit der Weiterentwicklung europaweiter Abläufe sowie der Optimierung von Prozessen und Standards unterstützend zur Seite. Den Landesgesellschaften unterstehen die Regionalgesellschaften mit ihren Lidl-Filialen.“ (Gabler Wirtschaftslexikon 2016).
- 18 Siehe Stiftung Jona: www.stiftung-jona.de; Wilhelm Sander-Stiftung: www.sanst.de; Siemens Stiftung: www.siemens-stiftung.org.
- 19 Zur weit gefassten Definition und seiner nur rudimentären rechtlichen Ausgestaltung des Begriffs der Stiftung in der zivilrechtlichen Tradition siehe: Hippel 2010; Hof et al. 2010; Hopt und Hippel 2010; Strachwitz 2010; van der Ploegh 1999.

Zwecke; (ii) ein Vermögen in einer Höhe, welche die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks als gesichert erscheinen lässt;²⁰ und (iii) einen Vorstand als Vertreter für Rechtsgeschäfte.²¹

Im Gegensatz hierzu nehmen Stiftungen im anglo-amerikanischen Rechtskreis die Form eines Trusts ein, der rechtlich betrachtet keine vermögensbasierte Organisation, sondern eine rechtliche Beziehung zwischen einem Vermögen und seinen Treuhändern ist: Den Treuhändern (*trustees*) wird das Vermögen „anvertraut“ (*holding in trust*), wobei sie mit bestimmten Rechten und Pflichten belegt werden. Die meisten Länder mit Common Law-Systemen wie Großbritannien und Australien verwenden diese rudimentäre rechtliche Definition und entwickelten ihr jeweiliges „Stiftungsrecht“ durch Fallrecht.

Eine Ausnahme hiervon bilden die USA. Mit der Steuerreform von 1969 wurde eine präzise Negativdefinition eingeführt, um Stiftungen von anderen Nonprofit-Organisationen zum Zweck einer erweiterten staatlichen Aufsicht besser abgrenzen zu können: Demnach sind Stiftungen alle Organisationen, die unter § 501 (c) (3) des *Internal Revenue Codes* (Bundessteuergesetz) fallen und weder *public charities* (private, wohltätige Organisationen, meist Vereine) noch sonstige steuerbefreite Einrichtungen sind. Daraus folgt, dass nach dem amerikanischen Steuerrecht Stiftungen all jene gemeinnützigen Organisationen sind, welche ihre Mittel

20 Die Definition einer konkreten Vermögensgrenze liegt im Ermessen der Bundesländer, die davon in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben. Zum Beispiel in Niedersachsen liegt das Mindestkapital für eine Stiftungsgründung bei 50.000,- EUR. Mit Einführung der sogenannten Verbrauchsstiftung im Jahr 2013 lässt sich die Anforderung der dauerhaften Zweckerfüllung nunmehr auch zeitlich auf mindestens zehn Jahre begrenzen.

21 Die für die Gründung einer Stiftung wesentlichen Norm ist § 81, Abs. 1 BGB:

„(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über (1) den Namen der Stiftung, (2) den Sitz der Stiftung, (3) den Zweck der Stiftung, (4) das Vermögen der Stiftung, (5) die Bildung des Vorstands der Stiftung.“

Ferner bestimmt § 80, Ab. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

„Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des §81, Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.“

fast ausschließlich aus einer einzigen Quelle, d.h. dem Stiftungsvermögen, erhalten und insofern als „stifter-kontrolliert“ (*donor-controlled*) anzusehen sind.²²

Der amerikanische Stiftungsbegriff kann somit nicht auf die deutsche Situation übertragen werden, zumal sich auch in den USA ein von der recht präzisen rechtlichen Fassung abweichendes Alltagsverständnis feststellen lässt. Angesichts der terminologischen Unschärfe, die national und international um den Stiftungsbegriff besteht, ist jeder Definitionsvorschlag angreifbar und kann nur der Fokussierung in Hinblick auf bestimmte Fragestellungen dienen. In diesem Sinne folgt die vorliegende Untersuchung einer Art Begriffskonvention, die sich in der internationalen Stiftungsforschung etabliert hat (Anheier und Daly 2007; Hammack und Anheier 2013; Anheier 2014). Danach ist eine Stiftung eine formale Organisation, die:

- **auf einem Vermögen beruht**, seien dies monetäre Einlagen und Investitionen, Aktien und andere Formen der Unternehmensbeteiligung, Immobilien, Liegenschaften, Patente oder Nutzungsrechte. Im Unterschied zu Vereinen haben Stiftungen keine Mitglieder und anders als Unternehmen auch keine Gesellschafter mit entsprechenden Anteilen. Rechtlich betrachtet ist eine Stiftung ein Eigentümerloses, von der staatlichen Stiftungsaufsicht überwachtes Vermögen. Dieses Kriterium kann angesichts der Formenvielfalt des deutschen Stiftungswesens nur eingeschränkt angewandt werden, da auch Stiftungen betrachtet sollen, die sich zu Teilen aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, selbsterwirtschafteten Mitteln, staatlichen Zuschüssen und anderen Einnahmequellen finanzieren.
- **privat verfasst ist**. Stiftungen sind „Nichtregierungsorganisationen“, in dem Sinne, dass sie strukturell separat von der öffentlichen Hand sind. Sie üben keine staatliche Hoheitsgewalt aus, nehmen keine öffentliche Verwaltungsfunktion wahr und stehen außerhalb direkter demokratischer Kontrolle. Durch dieses

22 Würde das amerikanische Steuerrecht auf deutsche Stiftungen des bürgerlichen Rechts angewandt, so wären viele Stiftungen als “public charities“ deklariert. Diese Unterschiede erschweren den direkten Vergleich des Stiftungswesens entlang rechtlicher Kategorien und führten in der Literatur zu verschiedenen Vorschlägen funktionaler Definitionen (Schlüter, 2004; Anheier und Daly 2007; Anheier und Hammack, 2010).

Kriterium werden auch die öffentlich-rechtlichen²³ und kirchenrechtlichen Stiftungen²⁴ weitgehend ausgeschlossen.

- **sich selbst verwaltet.** Stiftungen verfügen über einen Vorstand, der die zweckmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens verantwortet. Die Stiftung basiert auf einer Gründungsurkunde, in der Regel eine Satzung, die der Stiftung gleichzeitig einen oder mehrere Zwecke verleiht sowie eine dauerhafte Organisationsstruktur gibt. Dieses Kriterium schließt die rechtlich unselbständigen Stiftungen und Treuhandstiftungen aus, die etwa von Stadtverwaltungen, Universitäten oder auch Finanzinstituten, insbesondere den Sparkassen, verwaltet werden.²⁵

23 Die öffentlich-rechtlichen Stiftungen werden laut dem Bundesverband Deutscher Stiftungen (BVDS 2016) „von staatlicher Seite durch einen Stiftungsakt, insbesondere durch Gesetz, errichtet, und verfolgen Zwecke, die von einem besonderen öffentlichen Interesse sind“. In Deutschland gibt es etwa 566 rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts (BVDS 2014a). Beispiele für öffentlich-rechtliche Stiftungen sind die Max Weber Stiftung oder auch einige Hochschulen, die als Stiftungen öffentlichen Rechts organisiert sind (z.B. in Frankfurt, Hildesheim und Göttingen). Weitere Hinweise zu öffentlich-rechtlichen Stiftungen geben Hof, Hartmann und Richter (2010: 15) und Helberger (2000: 224).

24 Kirchliche Stiftungen können sowohl öffentlichen, als auch privaten Rechts, selbstständig oder unselbstständig sein und unterliegen je nachdem den Vorschriften des staatlichen oder des Kirchenrechts (vgl. Lüttmann und Hörstrup 2012: 23). Der Bundesverband Deutscher Stiftungen definiert kirchliche Stiftungen wie folgt:

„Eine kirchliche Stiftung ist eine Stiftung, deren Zweck überwiegend kirchlichen Aufgaben dient. Eine selbstständige kirchliche Stiftung wird durch die kirchliche Aufsichtsbehörde beaufsichtigt. Die Bestimmung als kirchliche Stiftung hängt vom Stifterwillen und von der Zustimmung der Kirche ab“ (BVDS 2014a: 149).

Der BVDS geht für das Jahr 2014 von ca. 20.000 kirchlichen Stiftungen öffentlichen Rechts aus (BVDS 2014b). Es finden sich 926 rechtsfähige kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts, davon gehören 484 zur evangelischen Kirche (BVDS 2014b). Einen Überblick zum Thema kirchliche Stiftungen bietet ein Leitfaden des Bistums Münster (Kessmann et al. 2012). Beispiele für kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts sind: die Evangelische Stiftung Volmarstein, die Caritas Stiftung im Erzbistum Köln oder auch die Stiftung mit Leidenschaft – Stiftung für Innovation und Förderung in der diakonischen Arbeit.

25 Treuhandstiftungen werden vom Bundesverband Deutscher Stiftungen (2016a) folgendermaßen definiert:

„Eine Treuhandstiftung, die auch als unselbstständige, nichtrechtsfähige oder fiduziarische Stiftung bezeichnet wird, wird durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder (Träger) errichtet. Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen dem Treuhänder, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen gemäß den Satzungsbe-

- **keine Gewinne ausschüttet.** Die von gemeinnützigen Stiftungen erwirtschafteten oder eingeworbenen Erträge dürfen nicht an Stifter oder Mitglieder der Stiftungsorgane als Einkommen ausgeschüttet werden. Gewinne müssen für den Satzungszweck der Stiftung, zur nachhaltigen Stärkung des Kapitalstocks oder für kurz- und mittelfristige Rücklagen verwendet werden. In diesem Sinne verfolgen Stiftungen weder grundsätzlich noch vorrangig kommerzielle Ziele. Unternehmensnahe Stiftungen²⁶ werden in die Untersuchung dann einbezogen werden, wenn kommerzielle Ziele und Aktivitäten nicht konstitutiv sind.
- **gemeinnützig ist.** Neun von zehn (94%) deutschen Stiftungen haben den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus. Nach der Abgabenordnung sind sie verpflichtet den oder die als gemeinnützig geltenden Zwecke selbstlos, ausschließlich, unmittelbar, und zeitnah zu verwirklichen.²⁷ Weiterhin dürfen Erträge nicht allein einem klar abgrenzbaren, kleinen Personenkreis wie den Angehörigen einer Familie oder eines Unternehmens zuteilwerden, sondern müssen der Allgemeinheit oder zumindest einem weiter gespannten Kreis von Begünstigten zugutekommen. Dadurch werden reine Familienstiftungen²⁸, die

stimmungen der Stiftung verwaltet. Anders als eine rechtsfähige Stiftung verfügt eine Treuhandstiftung nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit.“

Die Zahl der Treuhandstiftungen wird auf mehr als 20.000 geschätzt. Allein unter dem Dach des Deutschen Stiftungszentrums befinden sich 339 Treuhandstiftungen (DSZ 2016). Beispiele für Treuhandstiftungen sind der E.ON Stipendienfonds, die Stiftung Deutsch-Amerikanische Wissenschaftsbeziehungen oder auch die Alcatel-Lucent Stiftung für Kommunikationsforschung.

- 26 Hierzu gehören zunächst Unternehmensstiftungen, die von einem Unternehmen gegründet wurden und finanziert werden, häufig um dessen gesellschaftliches Engagement zu organisieren. Unten erläutert sind zudem die Unternehmensträgerstiftung und die Beteiligungsträgerstiftungen. Die Zahl der unternehmensnahen Stiftungen ist unbekannt. Eine Schätzung des Deutschen Stiftungszentrums von Anfang 2011 geht von bis zu 2.000 solcher Stiftungen aus (Stolte 2011).
- 27 § 52, Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) regelt die Anforderungen an den Gemeinnützigkeitsstatus:
- „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“
- 28 Familienstiftungen werden vom BVDS (2016b) wie folgt definiert:
- „Familienstiftungen dienen ihrem Zweck nach überwiegend dem Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer Familien. Errichtet wird die Familienstiftung regelmäßig in der Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts. Die für eine Steuerbegünstigung erforderliche Förderung der Allgemeinheit liegt bei einer reinen Familienstiftung nicht vor. Sie wird daher auch als privatnützige Stiftung bezeichnet.“

dem Erhalt, der Vermehrung und der Verwaltung eines Privatvermögens dienen, nicht mit einbezogen.

- **sich selbst auch als Stiftung versteht.** Die Stiftung sollte ein Selbstverständnis haben, das sie von dem einer Behörde, einer mitglieder-basierten Organisation oder einem Unternehmen abgrenzt. Mit anderen Worten, das Stiftungshandeln soll von dem Wissen und der Organisationskultur, dass man eine Stiftung ist, geleitet sein – so wie es in einem Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung oder in einem Verein ein entsprechendes organisationales Selbstverständnis gibt. Dieses Kriterium lässt sich aufgrund der Datenlage nicht generell für alle einbezogenen Stiftungen nachweisen, wurde aber in der Umfrage und den Fallstudien angewandt.

Es handelt sich um eine organisationssoziologische Definition, die zentrale Merkmale der Struktur und des Handelns von Stiftung zusammenbringt, um sie von anderen gemeinnützigen und erwerbsorientierten sowie von privaten und staatlichen Formen abzugrenzen (Hammack und Anheier 2013; Fleishman 2007: 153 f.). Sie baut auf der strukturell-operationalen Definition der Nonprofit-Organisation auf wie sie von Salamon und Anheier (1992; Anheier 2014) entwickelt wurde.

Dieses eher eng gefasste Verständnis der Stiftung ist abzugrenzen von anderen, im deutschsprachigen Raum etablierten Definitionen, welche die Stiftung nicht in erster Linie als Organisationsform, sondern viel breiter als Ausdruck philanthropischen Handelns verstehen. Angesichts der unzureichenden rechtlichen Festlegung des Stiftungsbegriffs entwickelte Schlüter (2004: 21) einen funktionalen Stiftungsbegriff, der differenziert zwischen der Stiftung als einem sozialen Geschehen, also der Widmung eines Vermögens zu einem festgelegten Zweck sowie dessen Übertragung, und der durch die Widmung entstandenen Einrichtung, z.B. einer selbständigen oder unselbständigen Stiftung bürgerlichen oder öffentlichen Rechts. Stiftungen sind für Schlüter „[...] *alle Formen des zweckgebundenen Vermögens mit organisatorischer Selbständigkeit*“ (2004: 22).

Ähnlich breit angelegt sind historische Definitionsvorschläge, die vor dem besonderen Problem stehen, dass die Rechtsform der Stiftung erst seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1900 im gesamten Deutschen Reich existiert, obwohl sie seit Jahrhunderten Bestandteil im kanonischen Rechtswesen

Schätzungen des BVDS zufolge firmieren drei bis fünf Prozent aller deutschen Stiftungen als Familienstiftungen, d.h. etwa 500 bis 700 (BVDS 2016b). Die Beispiele für Familienstiftungen reichen demnach von einer kleinen Familienstiftung mit nur wenigen Destinatären bis hin zu einer Familienstiftung mit Mehrheitsbeteiligung an einem größeren Unternehmen (BVDS, 2016b; Löwe 2010).

war. Ein einheitliches Gemeinnützigkeitsrecht wurde sogar erst mit Einführung der Reichsabgabenordnung 1919 etabliert. Um dieser Problematik Herr zu werden, wird die Stiftung generell als die aus einer Gabe entstandene Einrichtung verstanden, als eine Vermögenswidmung an einen dauernden Zweck, die einer eigenen Verwaltung bedarf (Borgolte 2014: 23; ähnlich Adloff 2010: 13).

Auch bei Sigmund (2004) und Strachwitz (2010) ist die Bindung eines Vermögens an einen dauerhaften Zweck das wesensbestimmende Merkmal einer Stiftung: „Die entscheidende Differenz zu Vereinen [...] liegt darin, dass sie mitgliederlos sind [...]. Diese Besonderheiten legt es nahe, sie im Weberschen Sinne als Anstalten zu bezeichnen, als gesellschaftliche Ordnungstypen, die gerade nicht dem wechselnden Willen von Mitgliedern unterliegen, sondern deren innere Organisation bestimmt ist von externen oder für die Mitglieder nicht veränderbaren Vorgaben.“ (Sigmund 2004). Das Bindungsprinzip wird auch vom Bundesverband Deutscher Stiftungen als konstitutiv angesehen, aber ebenfalls breit gefasst und verstanden als „[...] Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck, insbesondere gemeinnützigen Zwecken, auf Dauer gewidmet ist.“ (BVDS 2016a).

Die breiter gefassten Stiftungsbegriffe sollen nicht in Abrede gestellt werden. Definitionen sind weder wahr noch falsch, ihre Güte entscheidet sich an ihrer Fruchtbarkeit, d.h. am potentiellen oder nachgewiesenen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt. Wenn es wie hier darum geht, die Rolle und Positionierung der Stiftungen empirisch zu fassen, dann ist eine engere definitorische Eingrenzung der hoch differenzierten deutschen Stiftungslandschaft einer breiter gefassten Definition vorzuziehen. Hier soll das Selbstverständnis der prototypischen Stiftung im Vordergrund stehen und nicht per se alle mitgliederlosen, dauerhaft gebundenen und auf Vermögen beruhenden Institutionen. Wenn sich bestimmte Rollen und Positionierungen deutscher Stiftungen empirisch nachweisen lassen, dann am ehesten anhand dieses engeren Kerns des Stiftungswesens. Eine Ausweitung auf andere oder gar alle Formen der Stiftung oder des Stiftens würde diese methodisch wichtige Fokussierung nicht ermöglichen.

1.2 Institutionelle Merkmale des deutschen Stiftungswesens

Obwohl der internationale Vergleich nicht im Zentrum dieses Buches steht, lohnt der frühe Hinweis auf vier zentrale Merkmale, die zusammengenommen, das deutsche Stiftungswesen auszeichnen: Zum einen ist das deutsche Stiftungswesen weltweit an Zahl und Vermögen nach den USA wahrscheinlich das zweitgrößte

(Anheier und Daly 2007).²⁹ Im Jahr 2013 gab es in den USA 87.142 Stiftungen mit einem Vermögen von rund 731 Milliarden Euro (Foundation Center 2015). In Großbritannien waren es 12.400 Stiftungen mit 73 Milliarden Euro und in der Schweiz 13.064 Stiftungen, deren Vermögen auf mindestens 65 Milliarden Euro geschätzt wurde (European Foundation Centre 2015).³⁰ Für die 18.820 deutschen Stiftungen liegen keine verlässlichen Vermögensschätzungen vor, aber die jährlichen Ausgaben können auf 13,1 Milliarden Euro geschätzt werden.³¹ Demgegenüber wird in den USA allein eine Fördersumme in Höhe von etwa 50 Milliarden Euro jährlich ausgeschüttet (Foundation Center 2015). In Großbritannien betragen die Ausgaben 3,5 Milliarden Euro und in der Schweiz mindestens 1,4 Milliarden Euro (European Foundation Centre 2015).

Das deutsche Stiftungswesen zeichnet sich in rechtlicher und organisatorischer Weise durch eine ausgesprochene Formenvielfalt aus (Anheier 2001).³² Die Stiftung bürgerlichen Rechts kommt zwar am häufigsten vor (99% im Basisdatensatz), gefolgt von Sonderformen wie Stiftungen in Unternehmensform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (203), in der Form eines Vereins (210) oder Bürger-

29 „Wahrscheinlich“ als Hinweis ist wichtig, da die Vergleichsgrößen unterschiedlich definiert und gemessen werden. Aber selbst wenn diese methodische Unsicherheit berücksichtigt wird, überragt das deutsche Stiftungswesen andere große Volkswirtschaften wie Japan, Großbritannien, Italien oder Frankreich in Anzahl, Ausgaben und Vermögen.

30 Alle Finanzdaten beziehen sich auf das Jahr 2014.

31 Die Schätzung beruht auf der mit TNS Infratest Politikforschung durchgeführten Stiftungsumfrage. Das Budget der Stiftungen wurde kategorial abgefragt: unter 50.000 Euro, 50.000,- bis unter 100.000,- Euro, 100.000,- bis unter 250.000,- Euro, 250.000,- bis unter 500.000,- Euro, 500.000,- bis unter 1 Million Euro, 1 Million Euro und mehr. Für die Schätzung wurden die Mittelwerte der Kategorien verwendet, also 25.000,- Euro in Kategorie 1, 75.000,- Euro in Kategorie 2 usw. Die letzte, nach oben offene Kategorie ist aufgrund der hohen Streuung der höchsten Stiftungsbudgets und ihres hohen Einflusses auf das Gesamtergebnis besonders schwierig einzuschätzen. Hier wurde ein eher als konservativ einzustufender Wert von 6 Millionen Euro verwendet. Der Standardfehler liegt bei etwa 0,05%, also einem Korridor von +/- 625 Millionen Euro.

32 Während in den USA Stiftungen fast ausschließlich steuerrechtlich definiert werden und als gesonderte Form einer „Tax-exempt Entity“ oder „Nonprofit Organization“ geführt werden, und während in Großbritannien Stiftungen als „charity“ oder „trust“ behandelt werden, spiegelt sich im deutschen Stiftungswesen die gesamte komplexe Formenvielfalt des Verbands- und Körperschaftsrechts wider, die für zivilrechtlich geprägte Länder typisch ist. Die Dreiteilung zwischen bürgerlichem Recht, öffentlichem Recht und Kirchenrecht in Deutschland impliziert, dass deutsche Stiftungen aus ganz unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Kontexten heraus agieren.

stiftungen (293).³³ Andere Stiftungsformen, die nicht in den engeren Fokus dieser Studie fallen und nicht oder nur teilweise im Basisdatensatz enthalten sind, aber doch den Formenreichtum wiedergeben, sind: öffentlich-rechtliche Stiftungen (289), Sparkassenstiftungen (739)³⁴ sowie eine unbestimmte Zahl unselbstständiger Stiftungen³⁵.

Weiterhin entwickelte sich das deutsche Stiftungswesen lange in institutioneller Nähe, wenn nicht sogar als Auftragnehmer des Staats (siehe u.a. Adloff et al. 2007), insbesondere im sozialen Bereich und im Bildungswesen. Die Nähe zur öffentlichen Hand wird auch durch das Vorhandensein der öffentlich-rechtlichen Stiftungen³⁶, der vom Staat selbst errichteten Stiftungen des bürgerlichen Rechts, der nicht-selbständigen Stiftungen in kommunaler Trägerschaft und den parallel dazu existierenden kirchlichen Stiftungen verstärkt. In keinem anderen Land finden sich solche quasi staatlichen Stiftungsformen in dieser Häufigkeit und Prominenz (Anheier und Seibel 2001).³⁷

33 BVDS 2014a; Initiative Bürgerstiftungen 2015.

34 Sparkassen-Finanzgruppe Stiftungen 2016.

35 Dem Bundesverband Deutscher Stiftungen sind allein etwa 800 verschiedene Treuhänder bekannt (BVDS 2016c).

36 Das staatliche Instrument der öffentlich-rechtlichen Stiftung wurde insbesondere da genutzt, wo wie im Bereich der sozialen Wohlfahrt ehemals von den Kirchen getragenes Engagement vom Staat unterhalten werden musste. Hierzu passt, dass die öffentlich-rechtliche Stiftung vor allem ein süddeutsches Phänomen zu sein scheint: 60% der vom Bundesverband Deutscher Stiftungen gezählten 719 rechtsfähigen Stiftungen öffentlichen Rechts entfallen auf Baden-Württemberg und Bayern (BVDS 2014a: 78). Entsprechend haben öffentlich-rechtliche Stiftungen ein höheres Alter. Der Median der im Basisdatensatz vorhandenen 289 öffentlich-rechtlichen Stiftung liegt beim Gründungsjahr 1921, der Median der privatrechtlichen Stiftungen bei 2001. Beispiele für den durch die öffentlich-rechtlichen Stiftungen verkörperten Strukturwandel weg von der kirchlichen hin zur staatlichen Wohlfahrt sind die u.a. als Altenheime tätigen Heiliggeistspitäler in München, Erding und Freising. Auch im Bereich Kunst und Kultur ist die öffentlich-rechtliche Stiftung ein beliebtes Instrument gewesen. Bekannte Beispiele sind die Kulturstiftung des Bundes, die Kulturstiftung der Länder sowie die einzelnen in jedem Land gegründeten Kulturstiftungen.

37 Zahlreiche kirchliche Stiftungen fielen insbesondere in Folge der Säkularisierungen des 19. Jahrhunderts (Napoleonische Besatzung, Kulturkampf) unter staatliche Trägerschaft. Beispiele hierfür sind die 1698 entstandenen Frankeschen Stiftungen zu Halle, der 1800 gegründete Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds und das 1286 erbaute Heiligen-Geist-Hospital in Lübeck. Eine genaue Aussage über den Bestand der selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts in Deutschland zu treffen ist schwierig, da diese nicht einheitlich in den Stiftungsverzeichnissen der Bundesländer erfasst werden. Einen Eindruck können die folgenden Zahlen vermitteln: Im Basisdatensatz 2014 befanden sich vor der Be-

Und schließlich besteht in Deutschland eine enge Verbindung zwischen Wirtschaft und Stiftungen, die deutlich über das hinausreicht, was in den USA oder Großbritannien unter den Begriffen der Corporate Foundation oder Corporate Philanthropy möglich ist. Nach deutscher Rechtslage können gemeinnützige Stiftungen Allein- oder Mit-Trägerin eines Unternehmens sein, ausgestattet mit Mitwirkungs- und Anteilsrechten, die weit in die Governance des Unternehmens hineinwirken können – und umgekehrt.³⁸ Während in den USA die enge Verbindung von *Corporate Governance* und *Foundation Governance*, also Unternehmen und Stiftung, seit den Steuerreformen Ende der 1960er Jahre explizit unterbunden und unzulässig ist (Simon 2006), ist diese Konstruktion nicht nur bei einigen der großen deutschen Stiftungen der Fall, sondern auch bei Stiftungen des deutschen Mittelstandes. Mittlere Unternehmen suchen in Verbindung mit gemeinnützigen Zwecken mitunter mittels einer Stiftungskonstruktion Schutz vor Übernahmen, versuchen Nachfolgeprobleme zu lösen oder wollen ihre Standortbindung stärken.³⁹

reinigung 289 Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Zahl der kirchlichen Stiftungen variiert je nach Region deutlich und ist den jeweiligen Kirchen selbst nicht immer genau bekannt. Die Landeskirche Baden-Württemberg zählte im Jahr 2014 123 Stiftungen, die Evangelische Kirche Hessen und Nassau 206 und die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern 243 Stiftungen. Demgegenüber verfügt das Bistum Augsburg über mindestens 2.600 Stiftungen, das Erzbistum Bamberg über 988.

- 38 Zu unterscheiden sind Beteiligungsträgerstiftungen, welche Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften halten, und Unternehmensträgerstiftungen, die ein Wirtschaftsunternehmen betreiben (vgl. Hof, Hartmann und Richter 2010: 255). Beispiele für Beteiligungsträgerstiftungen sind die Körber Stiftung, die Alleinaktionärin der gleichnamigen Aktiengesellschaft ist, und die Bertelsmann Stiftung, welche mit der Reinhard Mohn Stiftung und der BVG-Stiftung 80,9% der Anteile an der Bertelsmann SE & Co. KgaA hält.

Das wohl bekannteste Beispiel einer Unternehmensträgerstiftung in Deutschland war die Carl Zeiss Stiftung, die bis 2004 die Geschäfte der unselbstständigen Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Jenaer Glaswerk Schott & Genossen führte. Auch die ausgabenstärkste Stiftung Deutschlands gehört zu diesem Typ: Die SRH Holding in Heidelberg betreibt Hochschulen, Schulen, Kliniken, Versorgungszentren und verschiedenes mehr.

Aus diesen beiden Grundformen lassen sich verschiedene weitere Typen ableiten, wie die Stiftungs-GmbH, die Stiftung & Co. KG und das sogenannte Doppelstiftungsmodell, bei welchem der Kapitalbesitz an einem Unternehmen auf eine gemeinnützige Stiftung übertragen wird, die Stimmrechte jedoch in einer privatnützigen Rechtsperson bei einem klar bestimmbareren Personenkreis verbleiben (BVDS 2013a).

- 39 Beispiele hierfür sind die Freudenberg Stiftung gGmbH, die 1984 durch Übertragung von Vermögensanteilen an der damals ausschließlich im Familienbesitz befindli-

In gewisser Hinsicht ist das deutsche Stiftungswesen ein implizites Gegenmodell zu der US-amerikanischen Stiftungslandschaft, die in absoluten Zahlen Deutschland natürlich übertrifft und durch eine lange Tradition der unabhängigen Förderstiftung getragen wird. Amerikanische Stiftungen verstehen sich als autonome vermögensbasierte Institution mit weitem aber auch streng begrenztem Handlungsspielraum.⁴⁰ Sie sehen sich als Ausdruck und Baustein einer formal gleichen, sozial jedoch höchst ungleichen, ihrem Ideal nach weitgehend selbst-organisierten Gesellschaft. Dem Staat kommt eine Ordnungs- und Regulierungsfunktionen zu, aber weniger primäre und originäre Gestaltungskraft (Toepler 2007; Hammack und Anheier 2013; Zunz 2011; Adloff 2010a).

1.3 Forschungsfragen

Aus dem kurzen Vergleich mit dem Stiftungswesen in den USA ergeben sich zwei zentrale Grundfragen, welche die vorliegende Studie leiten: Wie nehmen Stiftungen in Deutschland ihre Rollen wahr? Wie sehen sie ihre gesellschaftliche Positionierung im Verhältnis zu Staat, Markt und Zivilgesellschaft? Eng damit verbunden sind Fragen zu den komparativen Vorteilen und Nachteilen von Stiftungen im Vergleich zu anderen Organisationsformen und in letzter Instanz die Frage nach dem Beitrag den Stiftungen leisten oder den erbrachten Mehrwert für die Gesellschaft.

Es ist nicht das Ziel der vorliegenden Untersuchung, die genaue Wirkung einzelner Stiftungen oder gar einzelner Förderprogramme zu untersuchen. Dies wurde an anderer Stelle geleistet.⁴¹ Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden mit

chen Freudenberg & Co. KG entstanden ist (Freudenberg 2015). Die Erhaltung des Unternehmens ist bei der Schollglas Stiftung Brigitte und Günter Weidemann sogar Bestandteil der Satzung. Neben der Unternehmensnachfolge soll die Stiftung auch Ausbildungsplätze schaffen und unternehmensrelevante Forschung finanzieren. Ein letztes Beispiel ist die Gabriele Gebauer MEWA Stiftung, die Gesellschafterin des gleichnamigen Textilherstellers ist. Einen umfassenden Überblick über die Unternehmensbeteiligungen deutscher Stiftungen hat Fleschutz (2008, S. 393 ff.) zusammengetragen.

- 40 Siehe dazu Simon (2006) und die „policing functions“ im amerikanischen Stiftungsrecht zur Begrenzung des Einflusses von Stiftungen auf die Privatwirtschaft (Unternehmen) und die Politik; siehe auch IRS 2015.
- 41 Bögelein und Thümler 2010b; Thümler und Steinfort 2011; Brest und Harvey 2008, Frumkin 2006; siehe auch die Wirkungsanalysen des Beratungshauses phineo gAG (2016) zu Nonprofit-Organisationen im Bereich, Sport, der Kinder- und Jugendhilfe, Demokratieförderung u.a.